

Der vornehmsten und merckwürdigsten Sachen.

Jagd-Sachen, wie weit solche zur Cognition des Appellation- Gerichts und der Hof-Gerichte gehören	107. 196	Inhibitiones, wer davon geschrieben	109	
Jlenburg die von verfallen die Herrschafft Sonnenwalde an Churfürst Ernst und Herzog Albert.	38	Inhibitionum Strafe, in denenselben wird bey Hof-Gerichte in Leipzig auf 50. in Wittenberg auf 30. Rheinische Gold-Gulden determiniret	110. 117	
Illustres personæ von fremden Orten, unter wem sie stehen	67	wieder Churfürstl. Befehle können vom Hof-Gerichte und Consistoriis nicht geschehen	111. 157	
leisten bey Hof-Gerichte den Eyd nicht in publico sondern in denen Audiens-Stuben	109	Inhibitive causæ per appellationem können zur Landes-Regierung devolviret werden	109	
welche darunter verstanden werden	ibid.	Inhibitivi casus werden recensiret	110	
Immobilien, wer solche im Lande nicht ankauffen soll	77	Inhibitivus Processus ist den Hof-Gerichten proprius, kan weder vor der Regierung noch Aemtern angestellet werden	109	
Indult der Lehn, wenn solcher ertheilet wird	ibid.	Inhibitoriales, sind bey Verlust der Appellationen in Termino abzulesen	91. 94	
auf Universitäten unter dem foro academico	232	Injurien-Sachen, wegen Accis-Bedienten gehören vor die Accis-Inspection mit Zuziehung des Orts Obrigkeit	201	
Ingenieurs bey Hofe stehen unter dem Hof-Marschall-Amte	205	bey Bergleuten gehören nicht vor die Berg-Gerichte	216	
Innungen, Confirmationes derselben	64. 70 121. 126	Beylegung gültlicher wird vornemlich bey Consistoriis gesucht	167	
darff die Regierung bey der Stadt Raumburg ohne des Dom-Capituls Vorwissen nicht confirmiren	148	Appellation-Gerichte nimmet solche gar nicht an	90	
denen sollen die Soldaten keinen Eintrag thun	189	das forum deswegen bey Hof-Cavaliers, wie es zu formiren	203. bey Militair-Personen und andern, die theils von der Miliz, theils von Civil-Stande sind	203. 204
differentien	79	desgleichen unter den Studenten, wie selbe abzuthun und zu bestrafen	204. ingleichen unter den Professoribus	234
neue dürfen die Amtsleute nicht confirmiren	261	Geistliche werden deswegen nicht nach dem Duell-Mandat mit Gefängniß angesehen	166	
Obacht darüber	79	Hof-Gerichte, Aemter, Unterrichter tractiren solche Rügen-weise	90. 107	
Recht solche zu hegen und Beyfziger zu verordnen, haben die Städte	247	Strafe, wie weit die gefängliche in Geld hierinnen zu verwandeln	244	
Infamia abolitio hujus	69	Ober-Lauf. Ritterchafft, werden bey der Ehren-Tafel erörtert und abgethan	281	
cum, dimittirte Ober-Officiers gehören ad Magistratum ordinarium	190	Unter-Officiers werden deshalb nicht nach dem Duell-Mandat bestrafet	187	
Inhibitiones, Beschreibung	110	Inquisiten empfangen keine Lehn	73	
Effect der confirmirten in Curia Vitebergensi	117	werden zu Land-Tägen nicht verschrieben	25	
formula	110	Inquisitiones dirigiren im Marckgräfthum Ober-Laufiß die Hof-Gerichte	76	
monitorium muß vor demselben hergehen	ibid.	werden bey denen Aemtern von denen Chur- und Fürstl. Regierungen angeordnet und dirigiret	72. 126. 263	
müssen justificiret werden	111	wieder die geistl. Personen	158. so unter die Fürstl. Herrn Bettern gehören, werden von dem Leipziger Consistorio angeordnet, und durch die Fürstl. Regierung dirigiret	121. 176
inhibitio pœnalis kan auch wieder Erben eines defuncti pendente lite decretiret werden	ib.	Inquisitions-Sachen da soll das Hof-Gerichte den Stadt-Gerichten nicht eingreifen	113	
inhibitus darff vor Endschafft des petitorii zu keiner Strafe abigiret werden	113	Inqui-		
inhibitus ist die Strafe oder wenigstens Schäden und Unkosten zu ersetzen schuldig	112			
inhibitus zu Anstellung desselben kan compelliret werden	113			
ob inhibitus per transactionem sich davon liberiren könne	112			
ob, wenn mehrere inhibiti vorhanden, die Strafe von jedwedem pro rata einzubringen	ib.			
sind regulariter wieder keine mediatos zu decretiren	107			
wenn von denen decretirten, confirmirten, cassirten appelliret worden	114			
wenn und wie viel inhibitiones pflegen decretiret zu werden	110			